

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

186 (8.8.1882)

# Beilage zu Nr. 186 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. August 1882.

Die in Baden amtlich ermittelten Fälle von Viehpeuchen im Sinne des Reichs-Viehpeuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 im Quartale April-Juni 1882.

(5. Bericht seit der Wirksamkeit des Gesetzes.)

Der Milzbrand ist in 9 Kreisen (16 Amtsbezirken, 35 Gemeinden) festgestellt worden; er hat 49 Gehefte und eine Schaafherde beimacht und von den in den Geheften aufgestellten 187 Rindvieh-Stücken 51 und aus der Schaafherde 10 Schafe ergriffen. Von den 51 Rindvieh-Stücken sind 4 von den Besitzern, welche die Krankheit nicht erkannten, geschlachtet worden; die übrigen sowie die Schafe sind umgekommen. Von den 51 erkrankten Tieren litten nicht weniger als 33 am „Rauschbrand“; an derselben Krankheit sollen auch die Schafe verendet sein. — Die Vermehrung der Milzbrand-Fälle gegen das Vorjahr ist eine ganz erhebliche. Es sind in dem Berichtsquartale 18 Rinder und 10 Schafe mehr gefallen als in dem vorausgegangenen und 9 Rinder und 10 Schafe mehr, dagegen 4 Schweine weniger, als in dem entsprechenden Quartale des Vorjahres. — Fast 3 Viertel sämtlicher Erkrankungen fielen — wie gewöhnlich — auf den Kreis Mosbach (70 Proz.); hierauf folgt der Kreis Freiburg (8 Proz.); dann der Kreis Heidelberg (6 Proz.); ferner kommen die Kreise Offenburg und Baden (4 Proz.) und endlich die Kreise Lörrach, Karlsruhe und Mannheim (2 Proz.). Freie waren nur die Kreise Konstanz und Bilingen.

Nachdem schon im vorausgegangenen Quartale eine Verschleppung der Tollwuth wahrnehmbar aus dem Oberlande nach dem Amtsbezirk Müllheim stattgefunden hat, ist im Berichtsquartale ein anderer Einbruch, diesmal aus der Schweiz nach dem Amtsbezirk Säckingen, erfolgt. In Säckingen wurde ein fremder Hund, welcher offenbar wuthverdächtig war, erlegt und 15 Hunde, welche von dem verdächtigen abgerufen waren, sind auf Grund des § 19 der Instruktion zu dem Seuchengesetze polizeilich getödtet worden.

Im Amtsbezirk Müllheim wurden die Maßregeln nach abgelaufener gesetzlicher Frist wieder aufgehoben, im Amtsbezirk Säckingen wurden dieselben am Schlusse des Quartals noch gehandhabt. — Im entsprechenden Quartale des Vorjahres ist ein Fall von Tollwuth nicht vorgekommen.

Die Ros- (Wurm-) Krankheit ist nur in dem Kreise Bilingen an einem Pferde aus einem Bestande von 5 Pferden festgestellt worden, als das Thier, welches auf Veranlassung des Besitzers getödtet war, in der Abdeckerei zu Bilingen seziert wurde. Die übrigen Pferde des Bestandes, welche zur Zeit noch kontaminiert sind, haben bisher keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt.

Die aus dem Vorjahr übernommenen Seuchenherde in den Kreisen Mannheim und Heidelberg sind mit Ausnahme eines einzigen in dem letztgenannten Kreise nach Ablauf der gesetzlichen Frist erloschen, ohne daß in demselben irgend welche Veränderung eingetreten wäre. Einzelne Pferde aus mehreren Ställen in den Amtsbezirken Wolfach, Oberkirch und Offenburg müßten nach den Vorschriften für die der Anstreckung verdächtigen Pferde behandelt werden, weil sie mit einem im Schlafe gefundenen vorkrankten Handpferde oder mit dem im Kreise Bilingen gefundenen in Berührung gekommen waren. Im Bezirke Bruchsal hat sich der gegen ein Pferd ausgesprochene Verdacht nach 14tägiger Beobachtung geloben. Ebenso verschwand der Verdacht im Amtsbezirk Bühl und ein anderer im Amtsbezirk Engen. — Im ganzen Vierteljahr ist nur ein Pferd am Ros erkrankt gegen vier Pferde im vorausgegangenen Vierteljahr und 7 im entsprechenden Quartale des Vorjahres.

Die Maul- und Klauenseuche ist nur in dem letzten Monate des Berichtsquartals in zwei Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut (Kreis Waldshut) aufgetreten. Sie wurde dahin durch junge Fasel, welche ein Faselhändler im Kanton Bern gekauft hatte, eingeschleppt. — Die Seuche kam in 3 Amtsbezirken, 3 Dörfern weniger, dagegen in 16 Gemeinden an 102 Rindern und 6 Schafen mehr als im vorausgegangenen Vierteljahr, andererseits in 22 Amtsbezirken, 46 Dörfern, 135 Geheften an 460 Rindviehstücken weniger vor, als im entsprechenden Quartale des Vorjahres.

Die Lungenseuche hat allein zu Laudenbach, Amtsbezirk Weinheim, Kreis Mannheim, in einem Stalle Erscheinung gemacht, in welchem eine Handelstau frisch eingestallt war. Das Thier wurde polizeilich getödtet und seitdem hat die Seuche keine weiteren Fortschritte gemacht. — Im vorausgegangenen Vierteljahr ist die Lungenseuche gar nicht aufgetreten. Im entsprechenden Quartale des Vorjahres waren 2 Ställe und in denselben 6 Rindviehstücke befallen.

Der Bläschenausschlag kam in den Kreisen Konstanz, Offenburg, Karlsruhe, Heidelberg und Mosbach, und zwar zusammen in 7 Amtsbezirken, in 10 Dörfern, in 32 Ställen an 5 Pferden und 27 Rindviehstücken, d. i. in 6 Amtsbezirken, 6 Dörfern, 9 Ställen und 26 Rindern weniger als in dem vorausgegangenen Vierteljahr, dagegen in 4 Gemeinden, 16 Ställen und 44 Rindern weniger als im entsprechenden Quartale des Vorjahres vor.

Die Räude wurde an 10 Pferden in 7 Ställen, in den Kreisen Lörrach, Freiburg und Mannheim festgestellt. Zwei von den erkrankten Pferden wurden als unheilbar von den Besitzern getödtet. — Ferner kam die Seuche bei 452 Schafen vor, welche sich auf 40 Ställe in 6 Dörfern, 2 Amtsbezirken des Kreises Offenburg verteilen. Der hauptsächlich verseuchte Amtsbezirk ist derjenige von Wolfach. — Die Verseuchung war etwas geringer als im vorhergehenden Vierteljahr und erheblich schwächer als im entsprechenden Quartale des Vorjahres.

Anderer, von dem Seuchengesetze genannte Thierkrankheiten sind im Berichtsquartale nicht zur Anzeige gelangt.

## Deutschland.

Leipzig, 5. Aug. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der Beklagte besitzt hinter seinem Hause einen Hofraum, an welchen die Hintergebäude verschiedener Nachbarn anstoßen. In diesem Hofe hat der Beklagte eine große Maschine zum Kaffeerosten aufgestellt, welche einen solchen Qualm und Rauch verursacht, daß die Wohnräume jener Nachbarhäuser zeitweise nicht zu benutzen waren. Auf die von den Nach-

barn angestellte Negatorienklage ist der Beklagte zur Beilegung jener Maschine verurtheilt worden.

Es genügt nicht, daß das Berufungsgericht ein angebliches, partikuläres Gewohnheitsrecht festgestellt, sondern es muß in den Urtheilsgründen auch die Thatfachen angegeben, auf welchen das Gewohnheitsrecht beruht.

In einer badischen Strafsache kam eine wichtige Streitfrage zur Entscheidung. Im Zusammenhange mit einer Weinfälschung hatte sich ein Weinhändler von einem Steuererheber einen wissenschaftlich ausgestellten Transportschein verschafft. Der Steuererheber wurde deshalb wegen Beamtenbetrugs (§ 348 Str.G.B.) bestraft und beruhigte sich bei dem Urtheile. Der Weinhändler ist als Anstifter zu diesem Delikt ebenfalls bestraft worden und hat in seiner Revision ausgeführt, daß er als Nichtbeamter nicht wegen eines Beamtenbetrugs bestraft werden könne, wofür namentlich der § 348 Str.G.B. angerufen wurde. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg, weil der § 48 a. a. D. nicht zwischen den verschiedenen Delikten unterscheidet und weil der § 50 sich nicht auf Thatbestandsmerkmale bezieht.

Der Angeklagte hatte in Straßburg der Eisenbahn eine Parthie Alkohol unter der wissenschaftlich falschen Deklaration als Glycerin übergeben und die Deklaration mit einem falschen Namen unterzeichnet. Der Transport war nach Paris adressirt und Zweck der Täuschung war eine Hinterziehung des französischen Zolls. Die Defraudation wurde entdeckt, die Waare konfisziert und die deutsche Bahnverwaltung mußte die Zollstrafe bezahlen. Darin ist ein im Inlande verübter Betrug gefunden worden, und diese rechtliche Beurtheilung wurde vom Revisionsgerichte gebilligt.

Der Beklagte hatte sich verpflichtet, für den Fall, wenn er ein in der Zwangsversteigerung stehendes Haus erwerben würde, das darin befindliche Gewölbe an den Kläger zu vermieten. In der Versteigerung machte der Beklagte durch einen Rechtsanwalt das höchste Gebot, aber nicht auf seinen Namen, sondern auf den Namen eines Dritten, welcher damit einverstanden war und das Haus übernahm. Der Beklagte sah darin ein unredliches Verfahren und verlangte Entschädigung aus obiger Zusage, wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 7. Aug. Das „Verordnungsblatt der Großh. Zollverwaltung“ Nr. 11 vom 3. August enthält Bekanntmachungen: Die Ausgabe neuer Wechselstempel-Marken betr. Die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung von Reichs-Stempelgaben betr. Versteigerung von Konfiskaten aus Zollverfahren und von Niederlagegütern auf Grund des § 104 des Vereinszoll-Gesetzes betr. Zollbehandlung des Posteingangsgüterverkehrs betr. Zollabfertigung von Leinwand und Baumwollengarn betr. Zollabfertigung für Leinwand betr. Die Vorlage des Nachweises über die zum Substitutionsbezug berechtigten Relikten von Angehörigen betr. Die Vornahme der Finanzassistenten-Prüfung für 1882 betr. Die Ernennung von Finanzassistenten betr.

Karlsruhe, 7. Aug. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 44 vom 3. Aug. enthält Bekanntmachungen: Freifahrt der Reichstags-Abgeordneten, Bestellung von Rundreisebilletten, Feuerwehrtage in Freiburg, Fahrpreis-Ermäßigung, Saarbrücken-Hessischer Verkehr, Getrennte Kartirung für Basel loco u. tr., Amtliche Güterbeförderer, Saarbrücken-Norddeutscher Kohlenverkehr, Erlaßung des Frankfurter Verkehrs, Südwestdeutscher Verband, Verkehr via Göttingen-Bahn, Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr, Nassau-Badischer Verkehr, Verkehr Basel S.C.B.-Badische Bahn, Kohlenverkehr aus Böhmen, Main-Neckar-Bahn-Hessischer Verkehr, Galizisch-Süddeutscher Getreideverkehr, Galiz.-Schweiz.-Süd-Badischer Getreidetarif, Bodenflächen-Verzeichniß. Dienstnachrichten.

Karlsruhe, 7. Aug. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 45 vom 5. Aug. enthält Bekanntmachungen: Sommerfahrplan, Gewerbe- u. Ausstellung in Böhrenbach, Beförderung von Viehgeleitern, Erstellung von Personen- und Gepäck-tarifen, Südwestdeutscher Verband, Ausstellung in Zwidau, Mitteldeutscher Verband, Main-Neckar-Bahn-Bayerischer Verkehr, Transittarife ab Mannheim u. c., Interner Gütertarif, Hessisch-Bayerischer Verkehr, Güterverkehr via Brenner, Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen, Wagen zu Del. u. c. Transporten, Cisternenwagen. — Es wurde aufgefunden: am 24. Juli d. J. im Zug 35 der Betrag von 10 M. und in Heidelberg Hauptbahnhof abgelaufen; am 27. Juli d. J. im Bereiche des Bahnhofes zu Hausach der Betrag von 10 M.; am 29. Juli d. J. im Bereiche des Bahnhofes zu Basel der Betrag von 10 Frs.; am 30. Juli d. J. im Bereiche des Bahnhofes Karlsruhe Mühlburger Thor ein Geldbeutel mit 8 M. 42 Pf.; am 30. Juli d. J. im Bereiche des Bahnhofes Heidelberg Karlsruher der Betrag von 5 M. 80 Pf.

## Vermischte Nachrichten.

— (Preisaußschreibung.) Die internationale Revue „Auf der Höhe“ hat 2 Preise für Originalnovellen ausgesetzt: 1) für eine Novelle in deutscher Sprache, im Umfange von 500 Druckzeilen, 500 Mark; 2) für eine Novelle in magyarischer Sprache, im Umfange von 500 Druckzeilen, 500 Mark. Die um den Preis konkurrierenden Novellen müssen vollständig dem Programm von „Auf der Höhe“ entsprechen, und zwar vor Allem auf einer Weltanschauung basiren, welche den Ergebnissen der modernen Wissenschaft entspricht. Sie dürfen sich nicht in ausgefahrenen Geleisen bewegen, sondern müssen jene neue Bahn einschlagen, welche Ivan Turgenjew, Bret Harte und Sachar-Masoch der Prosaerziehung eröffnet haben und gleichsam ein Stück Naturgeschichte des Menschen liefern. Jede Rücksicht auf Vorurtheil und philisterrhafte Beschränktheit fällt weg, sobald der Autor nur den For-

derungen jener hohen und ewigen Moral gerecht zu werden verstanden hat, welche durch die großen Entdeckungen der Wissenschaft nicht erschüttert, sondern nur bekräftigt worden ist. Der Stoff ist sowohl bei der deutschen wie bei der magyarischen Novelle dem vergangenen oder gegenwärtigen Leben des eigenen Volkes zu entnehmen, doch werden nur solche Novellen aus vergangener Zeit zugelassen, welche ein historisches Kulturbild geben, eigentliche historische Novellen mit historischen Personen dagegen ausgeschlossen. Die Novellen aus der Gegenwart müssen ein streng nationales Gepräge haben, so daß die deutsche zugleich ein treues Bild deutschen und die magyarische ein treues Bild magyarischen Lebens bieten, möge die Sphäre, in der sie spielen, die höchste oder die niedrigste sein.

Als Preisrichter fungiren: für die deutsche Novelle: Robert Hammerling (Graz), Professor J. J. Bonegger (Zürich), Professor Joh. Windwies (Leipzig), Dr. Ludwig Salomon (Eberfeld), Heinrich Seydel (Berlin); für die magyarische Novelle: Josef v. Komoczy (Budapest), Thomas v. Szana (Budapest), Johann v. Baida (Budapest). Die Novellen sind bis spätestens 1. Oktober 1882 einzusenden, und zwar die deutschen an Herrn Dr. v. Sachar-Masoch in Leipzig, die magyarischen an Herrn Dr. v. Szana, Sekretär des Pest-Bereins in Budapest. Das Manuskript darf nicht mit der Handschrift des Autors geschrieben sein, dasselbe ist mit der Bezeichnung „Zur Preisaußschreibung“ und einem Motto zu versehen und ein verschlossenes Couvert mit demselben Motto, das den Namen und die genaue Adresse des Autors enthält, beizufügen. Neue Autoren, welche ihr Manuskript, im Falle dasselbe weder den Preis erhält noch zum Abdruck angenommen wird, zurück zu erhalten wünschen, werden ersucht, zu diesem Zwecke auch noch ein frankirtes, der Größe ihres Manuskripts entsprechendes Couvert ohne Adresse beizufügen. Das Porto beträgt für Deutschland 20 Pf. Die Entscheidung über die zur Preisaußschreibung eingelaufenen Novellen erfolgt am 20. Dezember 1882 und wird im Januarheft von „Auf der Höhe“ publizirt werden. Die Preisrichter entscheiden sowohl für die deutsche wie für die magyarische Novelle durch einfache Stimmenmehrheit. Für diejenige deutsche und magyarische Novelle, welche als die besten anerkannt werden, wird für jede der Preis von 500 Mark sofort und außerdem noch nach Abdruck ein Honorar von 100 Mark bezahlt. Die beiden nächstbesten deutschen und magyarischen Novellen erscheinen gleichfalls in „Auf der Höhe“ und wird die zweite deutsche sowohl wie die magyarische Novelle mit 150 Mark und die dritte mit 100 Mark honorirt. Außerdem können noch weitere Novellen von den Preisrichtern der Redaktion empfohlen werden und behält sich diese das Recht vor, auch diese gegen angemessenes Honorar zum Abdruck zu bringen.

## Kinder-Soolbadstation Donauersingen.

An Gaben haben wir seit unserer letzten Veröffentlichung weiter noch erhalten: von Ungenannt durch Hrn. Popprebiger Helbing 10 M.; durch Freifrau v. Berstett von Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Elisabeth 40 M.; den Hinterbliebenen des verstorbenen Hrn. Nathan J. Lewis hier 100 M.; durch Frau Stallmeister Sack von Hrn. Karl Fahrbach hier 5 M.; durch Hrn. Geh. Finanzrath Maurer von Ungenannt 20 Fr., Ungenannt 5 M., Fräulein M. v. Bed 10 M.

Indem wir auch für diese Spenden hiermit herzlich danken, schließen wir unsere Sammlung für das laufende Jahr.

Im Ganzen sind uns damit zum Betriebe unserer Kinder-Soolbadstation für die diesjährige Saison einschließlich der nächstjährigen Zuweisung einer namhaften Summe von Seiten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin in 2073 M. 46 Pf. an Beisteuern zugeflossen, mittelst deren uns die Möglichkeit geboten war, unter 46 Pflinglingen, die überhaupt in diesem Sommer unserer Anstalt überwiesen sind, 15 Kindern völlig unentgeltliche und 11 Kindern Aufnahme zu mehr oder minder ermäßigtem Preise zu gewähren. Die bereits abgeschlossenen Kuren haben in allen Fällen wenigstens einen für die allgemeine Erkräftigung des Kindes nützlichen, in einzelnen schwereren Fällen erfreulicher Weise unerwartet glücklichen Erfolg gehabt; von den noch nicht beendigten Kuren dürfen wir Ähnliches erhoffen. Dank darum, wärmsten Dank allen den edlen Gebern und Geberinnen, die es uns möglich gemacht haben, zur Ueberwindung der Noth in so mancher schwerbedrängten Familie des Landes beizutragen!

Karlsruhe, Ende Juli 1882.  
Badischer Frauenverein Abtheilung III  
für Krankenpflege.

## Vom Bächertische.

„Vom Fels zum Meer“. Von den vielen Touristen, welche alljährlich die Schweiz und Tirol bereisen, wird so mancher von den „Gefahren der Gletscherwelt“ zu berichten wissen. Wie groß dieselben thatsächlich sind, schildert E. Stimm in seinem Aufsatz „Gefahren der Gletscherwelt“, welcher das 12. Heft der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ eröffnet. Für die guten Winte dürften dem Verfasser alle Alpenbewohner zu Dank verpflichtet sein. — Wie von erfrischender Bergluft durchweht ist die mit angehenden Illustrationen (10) geschmückte Schilderung einer „Eisenbahn in den Anden“ aus der Feder H. Vogts. Anmutheben der ist die Fahrt, die wir an der Hand H. Wachenhusens den Rhein und die Mosel entlang unternehmen; wohlbekannte Burgen und Städtchen grüßen uns, von Künstlerhand festgehalten, und erwecken in uns Sehnsucht nach dem herrlichen deutschen Strome. Das „Sommerfest“ hat es darauf abgesehen, uns die Straßenfreund „Italica“ in seiner reizenden Schilderung „Capri“, und wie Sirenenesang loden uns seine mit kundiger Feder entworfenen Bildchen nach dem herrlichen Eiland. Glücklich, wer das Wachs des Odysseus nicht nöthig hat und unbestimmt um Penelope und lästige Bewerber dem Loosgefange folgen kann. Nach einer tiefempfundenen Novelle A. Stern's „Zum Tode vereint“ folgt P. Kerlich mit einem Besuche von Wunnebel und Todis, wo Jean Paul seine Kindheit verlebte. Wer dem schönen Geschlecht angezählt wird, überschlägt „Die kleinsten Gymnasialer“ D. Lehmanns und „Das größte Wunder unter dem Aermchell“ von J. A. Schilling, um den Schluß des Borchs Roman's „Andor“ und der Alpengeschichte von Allmers „Barro Harren“ zu verschlingen. Nach den reizenden Schnababüßeln von F. Schilt folgt der Leser F. Kießling nach New-York, um einen Blick in die Verbrecher- und Polizeiwelt dieser Stadt zu thun.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.  
Verantwortlicher Redakteur: F. Kießling in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 5. Aug. (Börse) vom 29. Juli bis 4. Aug. Die Börse stand auch diese Woche unter dem Einfluß der politischen Ereignisse und regulirten sich je nach deren Konzentration die Bewegungen der Kurse. Im Ganzen hat sich in der Woche die Tendenz zu einer schwächeren Gestalt, zu welchem Resultate jedoch nicht allein die Politik, sondern auch der stillere Geschäftsverkehr beitrug, da, wie es scheint, die Saison mehr ihre Wirkung neuerdings in hohem Grade geltend macht. Bereits am Samstag trat, nachdem sich die Unterwerfung Arabi's als eine Enttäuschung erwiesen, eine Ermattung ein; die auf weitere ungünstige politische Meldungen bis zum Dienstag noch einen intensiveren Charakter annahm. Der Ausbruch der französischen Ministerkrise, die türkische Intervention, welche neue Verwickelungen in Egypten befürchten läßt, ferner die Nachricht, daß Rußland im Begriffe sei, sich von der Konferenz zurückzuziehen, alle diese Momente verlegten die Börse in schlechte Stimmung und veranlaßten, daß die stimulirenden Impulse der vorzüglichen Ernte nicht zur Geltung kommen konnten. Als am Mittwoch die westeuropäischen Börsen wieder eine günstigere Auffassung der politischen Lage bekundeten, konnte sich, von Wien unterstützt, eine bessere Tendenz einstellen, die in Folge der großen Geschäftstillstände keine weiteren Fortschritte machte. Den heutigen Verkehr charakterisirte noch größere Reserve, als sie sich bereits an den Vortagen gezeigt hatte, da die Besetzung der

Stadt Suez durch die Engländer eine neue Aktion derselben in Aussicht stellt und vor einer Klärung der Dinge in Egypten selbst die Spekulation wohl nicht Lust hat, sich nach irgend einer Seite in prononcirter Weise zu engagiren. Kreditaktien bewegten sich zwischen 273 1/2 - 274 1/2 - 269 1/2 - 271 - 270 1/2 - 271 1/2 und 271. Staatsbahn-Aktien gingen zwischen 289 1/2 - 291 1/2 - 283 1/2 - 291 1/2 - 290 1/2 - 292 und 291 1/2 um. Lombarden waren a 119 1/2 - 120 1/2 - 117 1/2 - 118 - 117 1/2 - 118 1/2 und 120 im Umlauf. Galizier wurden a 273 1/2 - 274 1/2 - 272 1/2 - 273 1/2 und 274 1/2 gehandelt. Oester. Bahnen stellten sich meist etwas niedriger bei lebhaftem Geschäft in einzelnen Devisen. Nordwest verloren 2 M. Elbthal 1 1/2 fl. Die Meldung, daß die Nordwest-Bahn den Cartell mit der Dampf-Schiff-Gesellschaft betreffs des Getreideexportes über Kornenburg gelöst habe, da die Staatsbahn andernfalls mit Cartellbindung drohte, wirkte ungünstig auf die letztgenannten Effekten ein. Böhmische gaben 1 1/2 fl., Buschtiehrader 1 1/2 fl., Dux - Bodenbacher 4 1/2 fl. nach. Von Schweizerischen Bahnen fanden Gotthard fast täglich gute Beachtung und stiegen 2 1/2 Proc. Schweizer Central täglich gute Beachtung und stiegen 2 1/2 Proc. Deutsche Bahnen waren vernachlässigt, konnten jedoch ihr vorwöchiges Niveau in der Mehrzahl behaupten. Oesterreichische besterten sich 2 Proc., Rechte Oester. haben 1/2 Proc., Breslauer 1/2 Proc. Oester. ungarische Renten haben in Kurse etwas angezogen. Russen matter. Egypter wurden wieder lebhaft gehandelt und varirten zwischen 53 1/2 - 50 1/2 - 51 1/2 - 50 1/2 - 50 1/2 und 51 1/2. Oester. Prioritäten ziemlich behauptet. Währisch-Schlesische sind 2 1/2 Proc. matter.

Amerik. Prioritäten weisen theilweise diese Woche größere Kursunterschiede auf. So sind 5 Proc. New-York - Erie II 1 Proc., St. Louis-Wichita und Western 1/2 Proc. höher, 6 Proc. Central-Pacific 1/2 Proc., 5 Proc. Chicago-Virginian-Quincy 1/4 Proc. und 7 Proc. Chicago und South West 1 Proc. niedriger. Im Ganzen war die Haltung dieser Fonds ziemlich fest. Dem Vernehmen nach hat das New-Yorker Syndikat der Northern Pacific Mortgagebonds neuerdings 5 Millionen Dollars derselben übernommen und hievon 3 Millionen Dollars der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und der deutschen Vereinsbank dahier überlassen, wovon 1 Million fest und 2 Millionen in Option gegeben sind. Renten schwächer. Disconto-Commandit sind 2 Proc., Darmstädter 1 1/2 Proc., Basler Bankverein 2 1/2 Proc., Luxemburger 1 1/2 Proc. niedriger. Brüsseler stiegen 1 Proc. Von Industriewerthen waren Westereisen neuerdings zu anziehenden Kursen gefragt. Von Wechseln Paris fest, Wien und London höher, Amsterdam matter, Privatdisconto 3 1/2 Proc. Pesth, 5. Aug. Weizen loco unverändert, auf Termine rubig, per Frühjahr 9.87 G., 9.90 B., per Herbst 9.92 G., 9.95 B. Hafer per Herbst 6.25 G., 6.28 B. Neuer Mais 5.87 G., 5.90 B. Rohreis 14 1/2. Wetter: schön. New-York, 5. Aug. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 4.90, Aether Winterweizen 1.16 1/2, Mais (old mixed) 87 1/2, Havana-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 13, Ceylon, Ceylon-Risico 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien - B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Frankfurter Kurse vom 5. August 1882.

Table of financial data including exchange rates, interest rates, and commodity prices. Columns include various types of bonds, bank notes, and market indicators.

608. Gemeinde Walderdweil, Amtsgerichtsbezirk Waldshut. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Walderdweil, Amtsgerichtsbezirk Waldshut, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebuche zur Einsicht offen liegt. Walderdweil, den 3. August 1882. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär: B. Lischauer, Rathschreiber.

601. Gemeinde Ottenheim, Amtsgerichtsbezirk Lahr. Öffentliche Mahnung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Ottenheim betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, S. 43, und § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, S. 48, werden hiermit sämtliche Gläubiger, welche aus irgend einem Rechtsgrunde in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragene Forderungen haben, die schon länger als dreißig Jahre alt sind, aufgefordert, solche zu erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Umlauf dieser Frist gestrichen, bzw. für erloschen erklärt werden. Dabei wird bemerkt: 1. Das Verzeichnis der in den Büchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge liegt im Rathhaus offen. 2. Die Erneuerungsbescheide, wenn sie nicht mündlich vor dem Vereinigungskommissär vorgelegt, sondern schriftlich eingereicht werden, sind nach § 20 der Vollzugsverordnung in Doppelschrift vorzulegen. Ottenheim, den 1. August 1882. Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Häß, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen.

606.1. Nr. 15.586. Mannheim. Die uneheliche Julie Emilie Socher, vertreten durch ihren Prozeßbevollmächtigten Balthasar Bauer, Schreiner in Mannheim, und die ledige Emilie Socher daselbst, betr. durch Rechtsanwalt Wagner in Heidelberg, klagt gegen den Julius Göpferich, ledigen Orgelbauer von Odenheim, zur Zeit in Nordamerika, mittelst Einlegung der Berufung gegen das die Klage wegen Unzuständigkeit abweisende Urtheil des Großh. Amtsgerichts Heidelberg vom 2. Juni d. J. aus Alimentation - Gesetz vom 21. Februar 1851 - mit dem Antrage, die Zuständigkeit des Gr. Amtsgerichts Heidelberg als begründet zu erklären und deshalb die Sache an dieses zur Entscheidung über den Antrag auf Erlassung des Vermögensurtheils zurückzuverweisen oder aber das letztere unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung von dem Obergericht selbst zu erlassen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf Samstag den 28. Oktober 1882, Vormittags 10 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 1. August 1882. Mecher, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 2. August 1882. Schneider, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

Bekanntmachung.

D.955. Karlsruhe. Im Konkurs über den Nachlaß des Maurers Joh. Philipp Stolz von Leutchnereuth soll mit Genehmigung des Großh. Amtsgerichts Schlußvertheilung der verfügbaren Masse auf 7600 M. 65 Pf. vorgenommen werden. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnis sind: 25 M. 56 Pf. bedorrechtigte und 11,140 M. 38 Pf. nichtbedorrechtigte Forderungen (68%) zu berücksichtigen. Karlsruhe, den 7. August 1882. Feederle, Konkursverwalter.

Verfallsbillsverfahren.

603.1. Nr. 10.362. Adolfszell. Ludwig Gnädig, 42 Jahre alt, Metzger von Ueberlingen a. R., ist ohne Hinterlassung einer Vollmacht im Jahr 1865 nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahr 1874 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe wird von Großh. Amtsgericht hier selbst aufgefordert, binnen Jahresfrist über Dalein und Aufenthalt Nachricht anher zu geben, da er sonst auf weitem Antrag für verfallen erklärt und sein Vermögen den mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Adolfszell, den 2. August 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Sauter.

Erdborladung.

D.949. Karlsruhe. Christian und Friedrich Bechtel von Spöck sind zur Erbschaft ihres Vaters Christian Bechtel von da berufen. Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie hiermit zur Vermögensaufnahme und Teilungsverhandlung mit Frist von drei Monaten vorzuladen, daß und mit dem Bedeuten vorzuladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft

lediglich denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zuläme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 3. August 1882. Großh. Notar Hagenunger. Handelsregister-Einträge. B.592. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 642 des Firm.Reg. Bd. II Firma: „J. Feil“ in Mannheim. Inhaber: Jakobine Feil, wohnhaft in Mannheim. 2. D.3. 748 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „Salomon Dohrmann“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen. 3. D.3. 643 des Firm.Reg. Bd. II Firma: „F. A. Reppel“ in Mannheim als Zweigniederlassung mit Hauptstift in Heidelberg. Inhaber Georg Reppel, Kaufmann, wohnhaft in Heidelberg. 4. D.3. 202 des Ges.Reg. Band III zur Firma: „Gebrüder Bauer“ in Mannheim; Kaufmann Hermann Reß in Mannheim ist als Prokurist bestellt. 5. D.3. 91 des Ges.Reg. Band III zur Firma: „Gebrüder Würzweiler“ in Mannheim. Der zwischen Jaf Würzweiler und Hansmann Kahn in Heidelberg am 29. Juni 1882 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. 1: Alles jetzige und künftige, bewegliche u. unbewegliche Aktiv- und Passiv-Vermögen der Brautleute bleibt von der zwischen ihnen bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft bis auf den Betrag von 300 Mark ausgeschlossen, welche jeder Theil von seinem Vermögen der Gemeinschaft überläßt. 6. D.3. 203 des Ges.Reg. Band III und D.3. 644 Firm.Reg. Bd. II zur Firma: „Fr. Deckerlin“ in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unterm 29. Juli 1882 aufgelöst. Der Theilhaber Fritz Deckerlin übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven und führt das Geschäft unter Beibehaltung der Firma als Einzelfirma fort. 7. D.3. 204 des Ges.Reg. Bd. III zur Firma: „Heidelberger u. Enrich“ in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unterm 31. Juli 1882 aufgelöst. Jeder der beiden Theilhaber Wilhelm Heidelberger u. Wolf genannt Adolf Enrich ist als Liquidator zu zeichnen beauftragt. 8. D.3. 645 des Firm.Reg. Bd. II Firma: „Wm. Heidelberger“ in Mannheim. Inhaber: Wilhelm Heidelberger, Kaufmann in Mannheim. 9. D.3. 646 des Firm.Reg. Bd. II Firma: „Adolph Enrich“ in Mannheim. Inhaber: Wolf, genannt Adolf Enrich, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 1. August 1882. Großh. bad. Amtsgericht I. West.

Strafrechtspflege.

D.954.1. Nr. 5568. Bühl. Friedrich Trill von Ladenburg, zuletzt wohnhaft in Ottersweier, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 3. Oktober 1882, Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Bühl zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 des St.P.D. von dem Königl. Landweh-Bezirkskommando zu Rastatt ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Bühl, den 4. August 1882. Boos, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. D.859.3. Nr. 27.189. Mannheim. Der 27 Jahre alte Ersatzreserveoffizier Johann Friedrich Veit von Unterhambach, zuletzt hier wohnhaft, 2. der 26 Jahre alte Ersatzreserveoffizier Bernhard Sator hier, 3. der 29 Jahre alte Landwehrmann Martin Lauer von Mannheim, zuletzt in Schriesheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß die beiden Ersten als Ersatzreserveoffizier, letzterer als Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert, und ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, - Uebertretung gegen § 360 A. St.G.B. Derselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 13. September 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.P.D. von dem Königl. Landweh-Bezirkskommando ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Mannheim, den 22. Juli 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Stoll. B.615.1. Nr. 8372. Weinheim. Der 27 Jahre alte Michael Schulz von Demsbach, zuletzt daselbst, der 27 Jahre alte Valentin Hopp von Demsbach, zuletzt daselbst, der 26 Jahre alte Franz Eck von Demsbach, zuletzt daselbst, der 28 Jahre alte Franz Knapp von Demsbach, zuletzt daselbst, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des St.G.B. Derselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 3. Oktober 1882, Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Weinheim geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.P.D. von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Weinheim, den 2. August 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Ascani.